CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe März 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

THEMEN

BESONDERS WICHTIG **1**
Neue Risiken: Schenkungen an GmbHs 1

UNTERNEHMEN **2**
Nachträgliche Einbauten in Dienstwagen 2
Hinweise für Unternehmer in Kurzform 2

ARBEITGEBER UND -NEHMER **3**
Pauschaler Telefonkostenersatz durch Arbeitgeber 3

KAPITALANLEGER **3**
Abgeltungsteuer: Stückzinsen 2009 und 2010 3

IMMOBILIENBESITZER **3**
Verlorene Vorauszahlungen beim Grundstückskauf 3

PRIVATBEREICH **4**
Erleichterter Nachweis von Krankheitskosten 4
Kosten krankheitsbedingter Heimunterbringung 4
Befolgung eines unwirksamen Testaments 4
Darlehensverträge zwischen Angehörigen 4

ALLE STEUERZAHLER **5**
Aufbewahrung privater steuerlicher Unterlagen 5
Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen! 5
Zum 31.3.2011 ablaufende Fristen 5
Neue höchstrichterliche Verfahren 6
Verschiedenes - kurz notiert 6

BESONDERS WICHTIG

Neue Risiken: Schenkungen an GmbHs oder zwischen ihren Gesellschaftern

Unausgewogene Leistungen und Gegenleistungen zwischen Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) oder zwischen deren Angehörigen und der Gesellschaft wurden bisher meist nur ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttungen, Einlagen u.a. gewürdigt. Nach neuen Erlassen können jedoch solche Vorteilszuwendungen auch Schenkungsteuer auslösen:

Steuerpflichtige Schenkungen zwischen Gesellschaftern können z.B. entstehen durch

- Offene oder verdeckte Einlage in die GmbH, ohne entsprechende Leistungen anderer Gesellschafter, und anschliessende offene oder verdeckte Gewinnausschüttung an alle Gesellschafter.

- Teilnahme an Kapitalerhöhung ohne angemessenes Agio.
- Verzicht auf ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung zugunsten eines anderen Gesellschafters.
- Einziehung eines Anteils eines Gesellschafters gegen zu geringe Abfindung.

Eine Schenkung der Gesellschaft oder an die Gesellschaft kann z.B. in folgenden Fällen vorliegen:

- Verzicht des Angehörigen eines Gesellschafters (z.B. Ehepartners) auf eine Forderung gegen die Gesellschaft.
- Leistung eines Angehörigen eines Gesellschafters an die Gesellschaft gegen zu geringes Entgelt (z.B. Arbeitsvertrag, Kaufvertrag, Darlehen).
- Zu hohe oder zu niedrige Abfindungen (über oder unter dem Verkehrswert) bei Ausscheiden eines Gesellschafters und Erwerb der Anteile durch die Gesellschaft.
- Verdeckte Gewinnausschüttungen: Überhöhte Vergütungen einer GmbH an Angehörige eines Gesellschafters (z.B. Ehepartner, Kinder), ebenso der Verzicht der GmbH auf Forderungen gegen diese Angehörigen.
- Überhöhte Vergütungen an einen Gesellschafter, soweit die Vergütung letztlich zu Lasten anderer Gesellschafter geht, also in Höhe von deren Beteiligung. Überhöhte Vergütungen an einen Alleingesellschafter sind nicht betroffen.
- Verbilligte Darlehen an die Gesellschaft oder von der Gesellschaft.

Bei Schenkungen zwischen Gesellschaftern gelten bei Familiengesellschaften meist relativ hohe Freibeträge und niedrige Steuersätze. Trotzdem kann die Schenkungsteuer erheblich sein. Ist Schenker oder Beschenkter die GmbH, gilt die ungünstige Steuerklasse III (Steuersatz mindestens 30 %, Freibetrag nur 20.000 €, einmal in zehn Jahren). Man sollte daher Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern im Hinblick auf die neuen Risiken überprüfen.

UNTERNEHMEN

Nachträgliche Einbauten in Dienstwagen

Ein Unternehmen stellte seinen Außendienstmitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Verfügung, die auch privat genutzt werden konnten. Der geldwerte Vorteil wurde dabei nach der 1 %-Regelung (gemäß Listenpreis bei Erstzulassung) ermittelt. Die Fahrzeuge wurden geleast und bald nach der Auslieferung für den Betrieb mit Flüssiggas umgerüstet. Diese Umrüstungskosten wurden nicht bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils berücksichtigt. Das Finanzamt bezog diese Kosten ein. Der Bundesfinanzhof gab dem Unternehmen Recht. Die Bemessungsgrundlage der 1 %-Regelung sei stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung zu ermitteln. Maßgebend sei der inländische Listenpreis zuzüglich der Kosten für werkseitige Sonderausstattungen einschließlich der Umsatzsteuer. Die Firmenfahrzeuge seien erst nach der Erstzulassung mit einer Flüssiggasanlage ausgestattet worden. Die Kosten für den nachträglichen Einbau der Anlage erhöhten damit nicht den geldwerten Vorteil nach der 1 %-Regelung.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

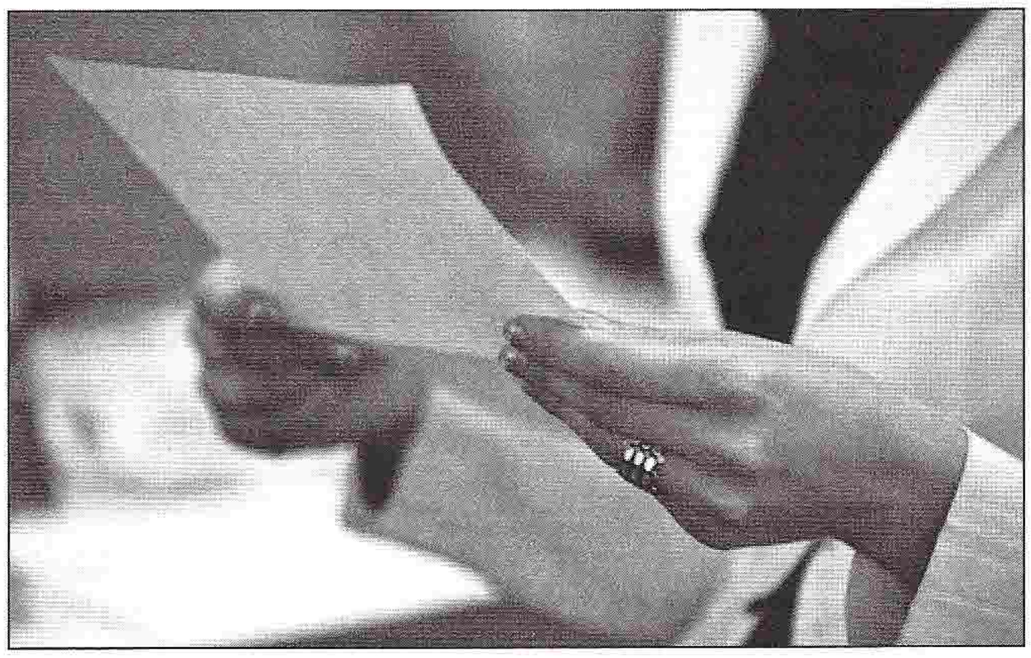

Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt: Die Finanzverwaltung hat ihre Liste der im Inland ansässigen Unternehmer, die überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben, nach dem Stand vom 1.1.2011 aktualisiert. Umsätze an die genannten Unternehmen sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei.

Tarifermäßigung (Honorarzahlungen eines Anwalts): Ein Rechtsanwalt hatte ein Mandat in einem Erbrechtsstreit übernommen, der sich über mehrere Jahre (2003 bis 2006) hinzog. Aufgrund von Honorarvereinbarungen mit den Mandanten im Jahr 2006 erhielt der Rechtsanwalt einen einmaligen Betrag von 54.000 €. Die Honorarzahlung ist nicht tarifermäßigt, weil es sich um eine übliche Zahlungsabwicklung bei einem Anwalt handelt. Die Betreuung eines großen Mandats stellt auch keine Sondertätigkeit dar, die zu außerordentlichen Einkünften führen könnte. (Finanzgericht Hamburg)

Standortübergreifende Teilgemeinschaftspraxen: Ärzte, die bereits in einer Einzelpraxis oder Gemeinschaftspraxis tätig sind, können sich zu standortübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften oder Praxisverbünden mit anderen Ärzten zusammenschließen.

In diesen Zusammenschlüssen können sie besondere Leistungen erbringen, neben der Tätigkeit in ihren Einzel- oder

Gemeinschaftspraxen. Derartige Zusammenschlüsse werden steuerlich anerkannt. Die daran beteiligten Ärzte erzielen daraus freiberufliche Einkünfte, neben denen aus ihrer „Hauptpraxis". Näheres ergibt sich aus einem Verwaltungserlass.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Pauschaler Telefonkostenersatz durch Arbeitgeber

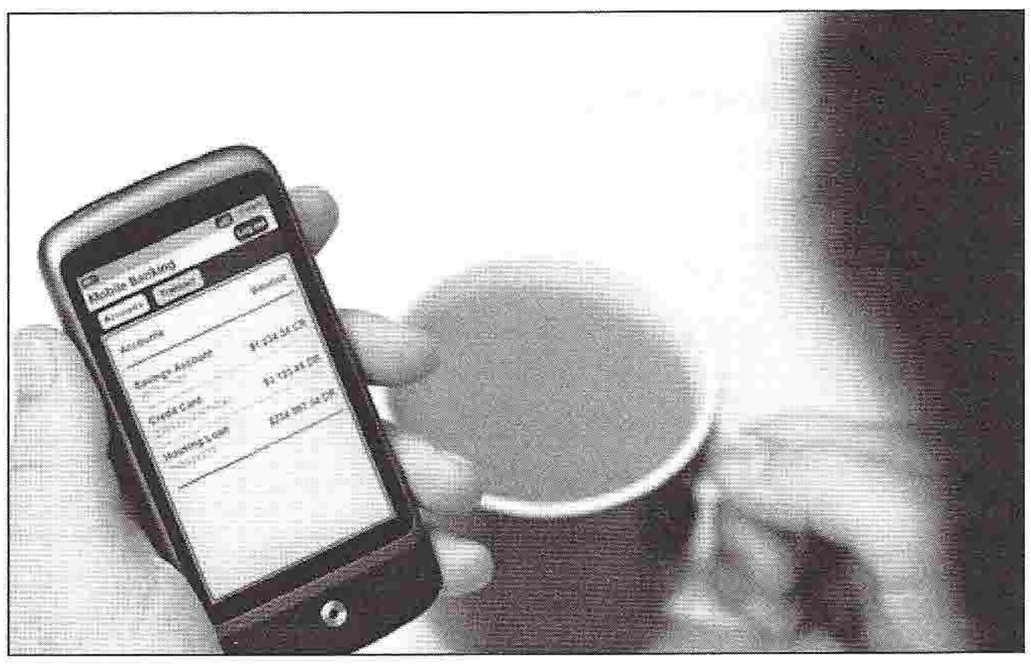

Auslagen für berufliche Telefonate und andere Telekommunikation (Festnetz, Handy, Telefax, Anrufbeantworter, Freisprecheinrichtung, PC, Laptop) vom privaten Anschluss kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzen. Wird über die Kosten kein Einzelnachweis geführt, erkennt die Finanzverwaltung pauschalen Kostenersatz unter folgenden Voraussetzungen an:

- Der Aufwand muss regelmäßig wiederkehren.
- Der Arbeitnehmer muss die Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten im Einzelnen nachweisen.

Dabei können auch die Kosten für die Nutzung der Telefonanlage sowie für den Grundpreis der Anlage anteilig mit erstattet werden. Aufteilungsmaßstab ist der Anteil der beruflichen Gespräche an den gesamten Kosten für die Verbindungsentgelte, also einschließlich ankommender Gespräche.

Wenn erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Telefonate (z.B. bei Handelsvertretern, Kundendienstmonteuren, Geschäftsführern) anfallen, können ohne Einzelnachweis bis 20 % des Rechnungsbetrages steuerfrei ersetzt werden, höchstens 20 € pro Monat.

Zur weiteren Vereinfachung kann der monatliche Durchschnittsbetrag, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Drei-Monatszeitraum ergibt, zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet also: Ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Aufwand von z.B. 90 €, können 18 € monatlich steuerfrei ersetzt werden. Ergibt sich ein monatlicher Aufwand von z.B. 120 €, können 20 € monatlich ersetzt werden (Höchstbetrag ist auch hier 20 € !). Der pauschale Auslagenersatz bleibt steuerfrei, solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern.

KAPITALANLEGER

Abgeltungsteuer: Steuerbescheinigungen für 2009 und 2010 vereinnahmte Stückzinsen

Vereinnahmte Stückzinsen, die besonders in Rechnung gestellt wurden, sind auch dann zu versteuern, wenn der Veräußerungserlös für die vor dem 1.1.2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapiere nicht steuerbar ist. Ein Steuereinbehalt für derartige Stückzinsen war den Banken in den Kalenderjahren 2009 und 2010 nicht möglich. Diese Erträge müssen daher in den Einkommensteuererklärungen 2009 und 2010 berücksichtigt werden. Die Banken sind verpflichtet, entsprechende gesonderte Steuerbescheinigungen auszustellen, auch wenn diese nicht beantragt werden. Sie sind den Kapitalanlegern bis spätestens zum 30.4.2011 zuzusenden.

Eine Steuerbescheinigung ist nicht auszustellen, wenn der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt. In diesem Fall sind die Stückzinsen auch nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung anzusetzen. (Finanzverwaltung)

Zur Frage der Steuerpflicht in diesen Fällen sind bereits Musterverfahren anhängig.

IMMOBILIENBESITZER

Verlorene Vorauszahlungen beim Grundstückskauf

Eine BGB-Gesellschaft schloss mit dem Eigentümer eines unbebauten Grundstücks einen Kaufvertrag ab. Sie wollte das Grundstück an eine GmbH zur Lagerung von Pflanzen vermieten. Die Käuferin bezahlte bereits den Kaufpreis. Zur Eigentumsübertragung kam es jedoch nicht mehr, da die Verkäuferin in Insolvenz geriet und der Insolvenzverwalter die Erfüllung des Vertrages ablehnte. Den Kaufpreis erhielt die Käuferin nicht zurück. Sie machte den Verlust des Kaufpreises als vergebliche Werbungskosten hinsichtlich der beabsichtigten Vermietung geltend. Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab. Zwar seien auch vergebliche Aufwendungen im Hinblick auf eine beabsichtigte Vermietung grundsätzlich als Werbungskosten absetzbar. Vergebliche Aufwendungen zur Anschaffung eines Wirtschaftsgutes seien jedoch nur dann absetzbar, wenn es sich um ein abnutzbares Wirtschaftsgut handelte, wie z.B. ein Gebäude. Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern, wie z.B. dem Grund und Boden, bleibe es da-

bei, dass die Anschaffungskosten nicht absetzbar sind. Sie gehören bei einer privaten Vermietung der steuerlich unbeachtlichen Vermögenssphäre an.

PRIVATBEREICH

Erleichterter Nachweis von Krankheitskosten

Selbstgetragene typische Krankheitskosten, die der Heilung einer Krankheit dienen oder sie erträglicher machen sollen, werden als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Bei Aufwendungen, die diesen Zwecken nicht eindeutig dienen, ist ein Abzug nach bisheriger Rechtsprechung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Krankheit und die Notwendigkeit der Behandlung sind durch ein vorher eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten bzw. Attest eines öffentlich-rechtlichen Trägers nachzuweisen.

Hiervon abweichend hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass der Nachweis auch noch später und durch alle geeigneten Beweismittel geführt werden könne, z.B. ein nachträgliches Attest. Es sei nicht ersichtlich, warum nur ein Amtsarzt oder etwa der Medizinische Dienst einer öffentlichen Krankenversicherung, nicht aber ein anderer Mediziner, die erforderliche Sachkunde und Neutralität besitzen soll.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass der Steuerzahler die Beweislast für die Notwendigkeit der Behandlung trägt. Ein Gutachten eines vom ihm beauftragten Arztes, etwa des behandelnden Arztes, sei nur Parteivortrag, habe keinen Beweiswert. Wird ein Gutachten erst nach der Behandlung eingeholt, lasse sich die Notwendigkeit einer Behandlung unter Umständen nicht mehr feststellen. Nach Möglichkeit sollte man daher bei den Nachweisen wie bisher verfahren.

Kosten krankheitsbedingter Heimunterbringung

Bisher wurden die Kosten einer Heimunterbringung nur unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt. Es musste sich um zusätzliche Aufwendungen für Pflegeleistungen handeln oder ein Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „H“ oder „Bl“ ausgestellt sein. Der Bundesfinanzhof hat als außergewöhnliche Belastung nun auch die Kosten für einen krankheitsbedingten Aufenthalt in einem Seniorenheim anerkannt, obwohl keine ständige Pflegebedürftigkeit bestand. Diese sei keine Voraussetzung für den Abzug, wenn aufgrund ärztlicher Bescheinigungen festgestellt werden könne, dass der Heimaufenthalt infolge einer Erkrankung notwendig war.

Befolgung eines unwirksamen Testaments

Auch eine unwirksame letztwillige Verfügung (z.B. ein Testament) kann der Erbschaftsteuer zugrunde gelegt werden, sofern die Beteiligten den darin erklärten Willen des Erblassers anerkennen. Für die Beteiligten ist das von Vorteil, da die Erbschaftsteuer von dem zu zahlen ist, der das Vermögen erhält und nicht von dem, der zivilrechtlich an sich Erbe geworden ist, auf das Vermögen aber verzichtet hat. Wie der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil klarstellt, gilt dies auch dann, wenn von mehreren Beteiligten nur einige das unwirksame Testament befolgen, andere nicht. Eine Erblasserin hatte mündlich eine Stieftochter zur Alleinerbin bestimmt, starb aber vor Errichtung eines formgültigen Testamentes. Von den vier gesetzlichen Erben ließen nur zwei die mündliche Anordnung gegen sich gelten. Soweit diese ihren Erbteil der Stieftochter überließen, galt für die Erbschaftsteuer das mündliche Testament. Bezüglich der Erbteile, die den anderen gesetzlichen Erben verblieben, galt die gesetzliche Erbfolge auch für die Erbschaftsteuer.

Darlehensverträge zwischen Angehörigen

Die Finanzverwaltung hat die Erlasse zur Anerkennung von Darlehensverträgen zwischen Angehörigen oder zwischen einer Personengesellschaft und Angehörigen der Gesellschafter überarbeitet. Es bleibt weiterhin bei den bisherigen strengen Grundsätzen, auch wenn sie in einigen Punkten aufgrund neuerer Rechtsprechung etwas gelockert wurden. Es gilt nun Folgendes:

Die Verträge müssen zivilrechtlich wirksam sein und der Vertrag muss gemäß den Vereinbarungen auch vollzogen werden. Bei Verträgen zwischen Eltern und Kindern müssen Vermögen und Einkünfte von Eltern und Kindern klar getrennt sein.

Inhalt der Verträge und deren Durchführung müssen dem entsprechen, was fremde Dritte vereinbaren würden. Vergleichsmaßstab sollen Verträge mit Kreditinstituten sein. Erforderlich sind insbesondere Regelungen über Laufzeit und Art der Rückzahlung, pünktliche Zahlung der Zinsen und ausreichende Sicherheiten. An Darlehensverträge zwischen wirtschaftlich voneinander unabhängigen Angehörigen werden geringere Anforderungen gestellt, wenn die Darlehen ansonsten bei fremden Dritten hätten aufgenommen werden müssen.

Aber auch in diesen Fällen müssen die Vereinbarungen befolgt, insbesondere die Zinsen regelmäßig bezahlt werden. Wird einem Angehörigen Geld „geschenkt" mit der Auflage, es dem Betrieb des „Schenkers" als Darlehen zu überlassen, werden die Verträge nicht anerkannt. Anders ist es, wenn die Schenkung und das Darlehen sachlich und zeitlich unabhängig voneinander sind.

ALLE STEUERZAHLER

Aufbewahrung privater steuerlicher Unterlagen

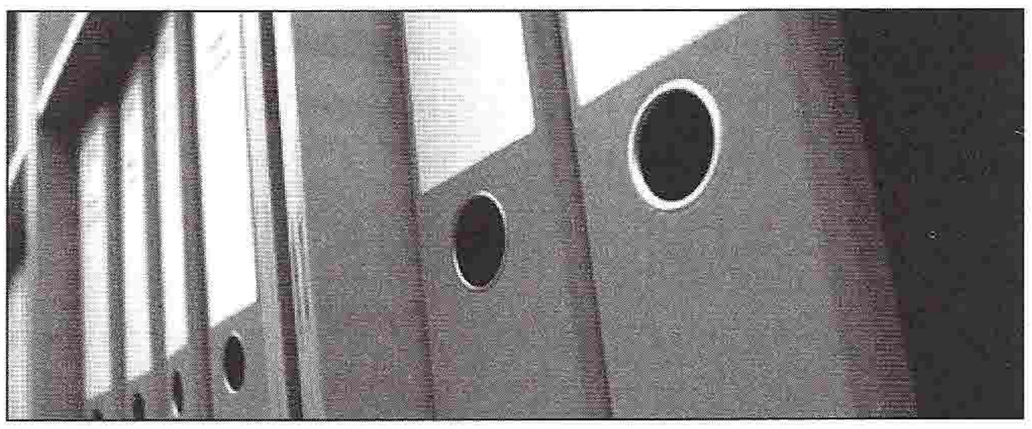

Wie lange ein Steuerzahler verpflichtet ist, Unterlagen über private Einkünfte oder den sonstigen Privatbereich (z.B. über außergewöhnliche Belastungen) aufzubewahren, erläutert ein neuer Verwaltungserlass:

Aufbewahrungspflicht bei hohen privaten Einkünften: Eine besondere Aufbewahrungspflicht hat zu erfüllen, wessen positive private Einkünfte (Überschusseinkünfte, also aus Arbeitnehmertätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte wie z.B. Leibrenten) über 500.000 € betragen haben. Unterlagen, welche diese Einkünfte betreffen, sind 6 Jahre aufzubewahren.

Grundstücksbezogene Umsätze: Ferner haben Privatpersonen Rechnungen über umsatzsteuerpflichtige Werklieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zwei Jahre aufzubewahren.

Sonstige private Unterlagen: Von diesen Fällen abgesehen, gibt es für Privatpersonen keine besondere Aufbewahrungspflicht. Dies gilt auch für Unterlagen außerhalb der betrieblichen Einkünfte, also z.B. Unterlagen über Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen. Derartige Unterlagen sind an sich nach ihrer Rückgabe durch das Finanzamt nicht weiter aufzubewahren. Nach dem Erlass soll das Finanzamt den Steuerzahler aber ggf. darauf hinweisen, wenn die Unterlagen unter Umständen für eine erneute Überprüfung angefordert werden könnten.

Pdf-Dateien: Ausgaben können grundsätzlich auch durch Ausdruck von pdf-Dateien anerkannt werden. Sollten dem Finanzamt Zweifel an der Echtheit der Belege kommen, bleibt es ihm unbenommen, weitere Nachweise zu verlangen.

Hinweis: Die Unterlagen betreffen in der Regel Ausgaben, für die der Steuerzahler die Beweislast trägt. Sollte im Einzelfall eine erneute Überprüfung des Sachverhaltes erforderlich sein, kann sich der Steuerzahler nicht ohne weiteres darauf berufen, dass die Unterlagen dem Finanzamt schon einmal vorgelegen haben. Im Zweifel geht es zu seinen Lasten, wenn er Belege nicht mehr vorlegen kann. Abgesehen davon, können die Unterlagen auch zivilrechtlich noch einige Jahre von Bedeutung sein.

Unterlagen können im Einzelfall auch Auswirkungen auf weitere Jahre haben. Das Finanzamt ist in einem späteren Jahr nicht an die Beurteilung bei einer früheren Veranlagung gebunden. So können z.B. die Umstände bei Aufnahme eines Darlehens (Kontenbewegungen u.a.) von Bedeutung sein bei der Frage, ob Darlehenszinsen als Werbungskosten absetzbar sind. Liegen die Unterlagen aus dem Jahr, in dem das Darlehen aufgenommen wurde, nicht mehr vor, wird u.U. der Abzug der Zinsen als Werbungskosten in einem späteren Jahr gestrichen.

Vermeiden Sie Nachzahlungszinsen!

Der Zinslauf für Nachzahlungen auf Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer des Jahres 2009 beginnt am 1.4.2011, ebenso für Steuererstattungen. Bei Landwirten gilt dies hinsichtlich der Einkommensteuer in der Regel erst ab 1.10.2011. Ist die endgültige Steuerschuld höher als die Vorauszahlungen, zahlen Sie für den Unterschied Zinsen, ist sie niedriger, das Finanzamt. Der Zins beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat, pro Jahr 6 %. Nachzahlungszinsen können Sie vermeiden oder verringern, indem Sie bis Ende März - möglichst nicht erst am letzten Tag - Anpassung der Vorauszahlungen beantragen (bei Einkommen- und Körperschaftsteuer Mindestbetrag der Erhöhung 5.000 €).

Nachzahlungszinsen für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind nicht als Sonderausgaben bzw. Betriebsausgaben absetzbar. Dies gilt seit dem Veranlagungszeitraum 2008 auch für Nachzahlungszinsen auf die Gewerbesteuer. Nachzahlungszinsen für Umsatzsteuer sind in der Regel Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Erstattungszinsen sind stets steuerpflichtig. Hierzu sind aber Verfahren vor Finanzgerichten anhängig.

Zum 31.3.2011 ablaufende Fristen

Bis zum 31.3.2011 sollten Sie ggf. noch Folgendes erledigen:

1. Antrag auf Anpassung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuervorauszahlungen für das Jahr 2009 (siehe vorstehenden Beitrag)

2. Antrag auf Erlass der Grundsteuer für 2010 in bestimmten Fällen (die Anforderungen an den Erlass wurden durch das Jahressteuergesetz 2009 verschärft)

3. Jahresmeldungen (Sozialversicherung), hier ist Termin der 15.4.2011

4. Beitragszahlung für 2010 bei freiwilliger Weiterversicherung in der Rentenversicherung

5. Nachholen von Instandsetzungsarbeiten, für die eine Rücklage gebildet worden ist

6. Meldungen an die Künstlersozialkasse

7. Mehrwertsteuererstattung in der EU für 2009 (bei Erstattungen für das Jahr 2009 wurde der Termin ausnahmsweise verlängert; bei Erstattungen für 2010 ist wieder der 30.9.2011 maßgebend).

Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Stellt die Beteiligung einer gemeinnützigen Einrichtung an einer vermögensverwaltenden, aber gewerblich geprägten GmbH & Co. KG einen steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** dar?
- Sind **Tankgutscheine** kein ggf. steuerfreier Sachbezug, wenn die Tankstelle nicht vorgegeben ist?
- Können **Gutscheine für einen Restaurantbesuch** pauschalversteuert werden, die Arbeitnehmer als Ersatz für die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung erhielten?
- Ist die Besteuerung von **Erstattungszinsen** als Kapitalertrag verfassungswidrig, wenn entsprechende Nachzahlungszinsen steuerlich nicht absetzbar sind (wie z.B. bei der Einkommensteuer)?
- Darf das Finanzamt für einen angefochtenen Steuerbescheid gegen den Willen des Steuerzahlers **Aussetzung der Vollziehung** anordnen, um bei Erfolglosigkeit des Einspruchs die in Anbetracht des allgemeinen Zinsniveaus derzeit hohen Nachzahlungszinsen von 6 % p.a. fordern zu können?
- Ist die **Portfolioverwaltung** von Wertpapiervermögen durch Banken für einzelne Anleger umsatzsteuerpflichtig?
- Können Aufwendungen zur Beseitigung von **Hausschwamm** als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein?

Verschiedenes - kurz notiert

Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, kann der Arbeitgeber die Herausgabe eines auch zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagens für die Zeit verlangen, ab der die Pflicht zur Lohnfortzahlung geendet hat. (Bundesarbeitsgericht)

Die Einführung einer gemeindlichen Pferde- und Tierfuttersteuer wäre unzulässig. (Fazit eines Aufsatzes in einer Fachzeitschrift zu Überlegungen aus der Kommunalpolitik)

Ein Facharzt kann kein Kurzarbeitergeld für seine Mitarbeiter beantragen, wenn die Patientenzahlen wegen der Gesundheitsreform zurückgegangen sind. (Landessozialgericht Hessen).

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

März 2011

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
28	1	2	3	4	5	6
7	8	9	**10**	11	12	13
14 (*)	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	**29**	30	**31**	1	2	3

10.03.2011 (14.03.2011 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt
  (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ
  (Vorauszahlung)

29.03.2011

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.